

## **Einstimmig gefasster Beschluss der Mitgliederversammlung des AKSH am 17. Januar 2026 im Willy-Brandt-Haus**

Die Mitgliederversammlung möge den Gesetzentwurf anbei als Position zum Thema „Ablösung von Staatsleistungen“ übernehmen und sich dafür einsetzen, dass die SPD-Bundestagsfraktion diesen in die Beratungen im Deutschen Bundestag einbringt.

### **Anlage: Gesetzentwurf**

#### **Entwurf eines Grundsätzegesetzes zur Ablösung der Staatsleistungen**

##### **A. Problem**

Seit Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung ist die Ablösung der bis dahin an die Kirchen gezahlten Staatsleistungen Verfassungsauftrag (Art. 138 WRV) der Länder. In das Grundgesetz wurde dieser Verfassungsauftrag inkorporiert (Art. 140 GG). Das Deutsche Reich setzte es sich zur Aufgabe, die Grundsätze hierfür aufzustellen. Durch die Übernahme in das Grundgesetz verpflichtete sich der Bund dazu mit einem Grundsätzegesetz den Weg für die Länder freizugeben, ihrem Verfassungsauftrag nachzukommen.

Mit Art. 137 (6) WRV wurde den „Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des Öffentlichen Rechts sind“, das Recht eingeräumt, „auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben“. Gleichzeitig wurde im folgenden Art. 138 verfügt, die bis zum Jahr 1919 geleisteten Staatsleistungen abzulösen. Dem Reich wurde die Möglichkeit eingeräumt, die Grundsätze für die Ablösung festzulegen.

Da bisher weder der Reichstag der Weimarer Republik noch der Deutsche Bundestag Grundsätze für die Ablösung der Staatsleistungen beschlossen hat, waren die Länder des Deutschen Reiches wie auch die Bundesländer nicht in der Lage, dem Verfassungsauftrag nachzukommen.

##### **B. Lösung**

Es wird ein Grundsätzegesetz erlassen, das die Grundsätze der Ablösung der Staatsleistungen regelt. Dies schafft die Voraussetzung, dass die Länder ihrer Pflicht zur Ablösung der Staatsleistungen rechtssicher nachkommen und Ablösegesetze beschließen können, aufgrund derer die „althistorischen“ Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften abgelöst werden können.

##### **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Haushaltsausgaben**

Für den Bund fallen keine Kosten an.

Für die Länder fallen durch dieses Grundsätzegesetz keine Kosten an.

Das Gesetz hat keine finanziellen Auswirkungen auf die Länder. Es entstehen dadurch keine Ausgaben, die von den Ländern zu tragen sind. Die Länder werden in die Lage versetzt, die Zahlungen an die Kirchen zu beenden und damit ihren Haushalt zu entlasten.

Dieses Gesetz greift nicht in die Verwaltungshoheit der Länder ein. Es erfüllt den Auftrag der Verfassung und ändert sie nicht.

## **Gesetzgebungskompetenz**

Die Gesetzgebungskompetenz ergibt sich aus Art. 140 GG i. V. m. Art. 138 Abs. 1 Satz 2 WRV.

## **Gesetzesfolgen**

Mit Inkrafttreten des Gesetzes sind die Länder verpflichtet, innerhalb von fünf Jahren Ablösegesetze zur Ablösung der Staatsleistungen aufzustellen. Diese müssen die Ablösung unter Berücksichtigung der in diesem Gesetz festgelegten Grundsätze regeln.

## **Folgen für die Kirchen**

Die Folgen für die Kirchen sind überschaubar. Die jährlichen Mindereinnahmen der beiden Kirchen beim Wegfall aller Leistungen der Länder entsprechen durchschnittlich ca. 2,2 Prozent der laufenden Einnahmen der Landeskirchen und der Diözesen.

## **B. Besonderer Teil**

Zu: § 1 Der Verfassungsauftrag aus Art. 138 GG, 140 WRV sieht nur die Ablösung der an die Kirchen bis zum Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung zu zahlenden Leistungen vor. Staatsleistungen an andere Religionsgesellschaften als die evangelische und katholische Kirche, die vor 1919 bereits gezahlt wurden. Es sind deshalb nur die althistorischen Staatsleistungen an diese Kirchen, die nach dem Auftrag der Verfassung abgelöst werden müssen. Nur die Ablösung dieser Staatsleistungen sieht der Gesetzentwurf deshalb vor. Wie weit die Ablösung mit einer Abfindung verbunden sein muss, haben die Länder nach Maßgabe der zu ermittelnden Rechtslage zu entscheiden.

## **Entwurf eines Grundsätzgesetzes zur Ablösung der Staatsleistungen**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **§ 1**

Entsprechend Art. 138 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 (Weimarer Verfassung) und der verbindlichen Übernahme in Artikel 140 GG sind die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln bestehenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften, die bei Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung bestanden haben, durch Landesgesetzgebung abzulösen.

### **§ 2**

Die Länder haben innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Gesetze zur Ablösung der an die Kirchen gezahlten Staatsleistungen zu erlassen. Abzulösen sind die bis zum Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung entstandenen Zahlungsverpflichtungen.

### **§ 3**

Zur Festlegung eventueller Ablösesummen haben die Länder zu bewerten, welche Gesetze, Verträge oder besonderen Rechtstitel bis zum 11. August 1919 bestanden.

### **§ 4**

Die Ablösesummen sind angemessen unter Berücksichtigung der verzögerten Ablösung nach Inkrafttreten des Art 138 der WRV festzulegen.

### **§ 5**

Die Länder haben im Benehmen mit den Kirchen die Zahlungsmodalitäten und Fristen festzulegen, innerhalb derer der finanzielle Ausgleich zu erfolgen hat.

### **§ 6**

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.